



## **Reglement über den kirchlichen Datenschutz**

vom 23. Juni 2014

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen gestützt auf Art. 13 der Organisation vom 10. März 1991 beschliesst als Reglement:

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über welche die staatskirchenrechtlichen Organe Daten bearbeiten.

<sup>2</sup>Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Datenschutzgesetzgebung sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup>Die Regelung findet auf die Landeskirche und die Kirchgemeinden Anwendung.

### **Art. 2 Zuständigkeit im Rahmen der landeskirchlichen Organisation**

<sup>1</sup>Der Synodalrat regelt die Zuständigkeiten im Rahmen der kantonalkirchlichen Organisation. Er bestimmt die erforderlichen Einzelheiten über den internen Datenaustausch und die Zuständigkeit für die Weitergabe von Daten an staatskirchenrechtliche und kirchliche Organe und Einrichtungen.

<sup>2</sup>Der Synodalrat legt, in Absprache mit der Dekanatsleitung, diejenigen Personendaten und Listen fest, die auf Gesuch an Dritte abgegeben oder im Internet publiziert werden.

<sup>3</sup>Der Synodalrat bestimmt, in Absprache mit der Dekanatsleitung, in welcher Art Mitteilungen gemäss spezieller landeskirchlicher Bestimmungen erfolgen.

### **Art. 3 Zuständigkeit in der Kirchgemeinde**

<sup>1</sup>Der Kirchenstand trifft mit der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle der Gemeinde sowie mit der Schul- und Steuerbehörde die notwendigen Absprachen und gibt ihnen eine für Datenschutzfragen zuständige Ansprechperson bekannt.

<sup>2</sup>Die in den jeweiligen Pfarrämtern tätigen Mitarbeitenden tragen die Verantwortung für die auf die seelsorgerliche Tätigkeitbezogenen Personendaten. In Zweifelsfällen holen Kirchenstand bzw. die zuständigen Mitarbeitenden den Rat des kantonalen Datenschutzbeauftragten ein.

<sup>3</sup>Die Kirchgemeinden können entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Bestimmungen erlassen.

#### **Art. 4 Begriffe**

<sup>1</sup>Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder Personenverbindung beziehen.

<sup>2</sup>Als Bearbeiten gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Daten.

<sup>3</sup>Als Bekanntgeben gilt das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsicht gewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

<sup>4</sup>Als Organe gelten Behörden, Dienststellen und mit Personendaten befasste Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinde.

#### **Art. 5 Grundsätze der Bearbeitung**

<sup>1</sup>Der Synodalrat und die Kirchgemeinden dürfen Personendaten nur soweit sammeln oder anderweitig bearbeiten, als es für die Erfüllung ihrer im massgeblichen Recht umschriebenen Aufgaben erforderlich ist.

<sup>2</sup>Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

<sup>3</sup>Die bearbeiteten Daten müssen zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie bearbeitet werden, geeignet und erforderlich sein und dürfen nicht länger bearbeitet werden, als es zur Zweckerreichung erforderlich ist.

<sup>4</sup>Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich ist oder der gesetzlich vorgesehen ist.

<sup>5</sup>Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

## **Art. 6 Datenbeschaffung**

<sup>1</sup>Wo immer möglich, sind Daten bei der betroffenen Person direkt zu erheben.

<sup>2</sup>Die Datenbeschaffung bei staatlichen Stellen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 95 des Kantonalen Gemeindegesetzes und von § 6 der Verordnung über das Einwohnerregister.

## **Art. 7 Bekanntgabe; Allgemein**

Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn:

- a) die Empfängerin oder der Empfänger die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt;
- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf; oder
- c) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

## **Art. 8 Bekanntgabe an andere staatskirchenrechtliche und kirchliche Organe und Einrichtungen**

<sup>1</sup>Im Verkehr unter staatskirchenrechtlichen und kirchlichen Organen und Einrichtungen, bei gemeinsamen Aufgaben auch zwischenkirchlich unter Organen verschiedener öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen, dürfen Personendaten weitergegeben werden, soweit die Datenempfänger am kirchlichen Gemeindeleben bzw. an der Erfüllung kirchlicher Aufgaben beteiligt sind und solche Angaben dafür benötigen. Die Daten dürfen nur für den genannten Zweck verwendet werden.

<sup>2</sup>Für diesen Datenaustausch werden keine Gebühren erhoben.

## **Art. 9 Einschränkungen**

Die Bekanntgabe von Daten kann abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn wesentliche öffentliche oder offensichtlich schutzwürdige private Interessen, gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

## **Art. 10 Sperrung**

Jede betroffene Person kann ohne Angabe von Gründen ihre Daten sperren lassen

oder die Bekanntgabe im Einzelfall verweigern. In diesem Fall ist eine Weitergabe nur zulässig, wenn dazu eine gesetzliche Pflicht besteht oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

### **Art. 11 Datensicherheit; Allgemein**

<sup>1</sup>Personendaten sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Vernichtung, Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung zu schützen.

<sup>2</sup>Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein und periodisch überprüft werden.

<sup>3</sup>Für jede Datensammlung ist festzulegen, wer zur Bearbeitung berechtigt ist und wer darüber hinaus Einblick nehmen darf.

<sup>4</sup>Sämtliche Personen, denen der Zugang zu einer Personendatei offen steht, müssen abgesehen von der allgemeinen Schweigepflicht über den Datenschutz informiert sein.

### **Art. 12 Datensicherheit; Kontrolle**

<sup>1</sup>Unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, sowie deren Benutzung zu verwehren (Zugangs- und Benutzungskontrolle).

<sup>2</sup>Unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern, Zerstören oder Entfernen von Personendatenträgern zu verunmöglichen (Datenträgerkontrolle).

<sup>3</sup>Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf die Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Zugriffskontrolle).

<sup>4</sup>Empfängerinnen und Empfänger von bekanntzugebenden Personendaten müssen identifiziert werden können (Empfängeridentifikation).

### **Art. 13 Register**

Das verantwortliche Organ führt ein Register über die in ihrem Aufgabenbereich gesammelten Daten. Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die nur kurzfristig verwendet werden oder ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel darstellen.

## **Art. 14 Vernichtung und Archivierung**

Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten. Das verantwortliche Organ legt für die Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Archivierung.

## **Art. 15 Auskunft und Einsicht**

<sup>1</sup>Das verantwortliche Organ erteilt jeder betroffenen Person auf Verlangen Auskunft darüber, welche Daten über sie bearbeitet werden und gewährt ihr Einsicht in diese Daten. Die Auskunft erfolgt in der Regel kostenlos.

<sup>2</sup>Auskunft und Einsicht können unter Angabe des Grundes eingeschränkt, verweigert oder aufgeschoben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung, überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen von Dritten dies erfordern.

## **Art. 16 Berichtigung und weitere Rechte**

Die betroffene Person und wer darüber hinaus ein schutzwürdiges Interesse dardat, kann nach Massgabe des staatlichen Datenschutzgesetzes verlangen, dass:

- a) unrichtige Daten berichtigt werden;
- b) die widerrechtliche Bearbeitung von Daten unterlassen wird;
- c) widerrechtlich bearbeitete Daten vernichtet oder die Folgen widerrechtlicher Bearbeitung beseitigt werden;
- d) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens festgestellt wird.

## **Art. 17 Verfahren und Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Über Gesuche um Einsicht und Auskunft sowie um Begehren im Sinne von Art. 16 entscheidet das verantwortliche Organ.

<sup>2</sup>Seine Verfügung kann wie folgt mit Rekurs weitergezogen werden:

- a) Verfügungen von Organen der Landeskirche beim Synodalarat;
- b) Verfügungen von Organen der Kirchgemeinden beim Kirchenstand. Ein Weiterzug an den Synodalarat ist möglich.

<sup>3</sup>Entscheidungen des Synodalrats sind letztinstanzlich (Art. 36 der Organisation).

## **Art. 18 Vollzugsbestimmungen**

Der Synodalrat kann weitere für den Vollzug dieses Reglements notwendige Bestimmungen und Weisungen erlassen.

## **Art. 19 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Synode vom 23. Juni 2014 in Kraft.

Schaffhausen, 23. Juni 2014

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen

Im Namen der Synode:

Der Präsident: Franz Marty

Die Sekretärin: Barbara Leu